




Datenblatt

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Felben - Wellhausen	Bearbeiter:	bhateam / gbe, kho
Definition Abschnitt	07.10.05_13	Datum:	06.10.2025
Gewässer ID / Abschnitt	Dorfbach / Nr. 07.10.05		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse / gem. Vermessung (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Abbildung 1: Foto Ortsbegehung Dorfbach			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Im vorliegenden Abschnitt zeigt sich der Dorfbach mit einer befestigten Sohle und beidseitiger Verbauung durch Ufermauern.		
Gerinnesohlenbreite gemäss Vermessung			
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite	3.0 m		
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	ausgeprägte Breitenvariabilität Faktor: 1.0		
	Breitenvariabilität eingeschränkt Faktor: 1.5	-	
	Keine Breitenvariabilität Faktor: 2.0	-	

A. Ermittlung der Beurteilungsgrundlage der Gewässerraubbreite

(fgew2.) Beurteilungsgrundlage des Gewässerraubbedarfs, Art. 41a Abs. 1 GSchV Minimaler Gewässerraubraum in Natur- und Landschaftsschutzgebieten		
a. natürliche Gerinnesohlenbreite < 1.0 m	11.0 m	-
b. natürliche Gerinnesohlenbreite 1-5 m	6 x natürliche Gerinnesohlenbreite +5.0 m	-
(fgew2.) Beurteilungsgrundlage des Gewässerraubbedarfs, Art. 41a Abs. 2 GSchV Minimaler Gewässerraubraum in übrigen Gebieten		
a. Natürliche Gerinnesohlenbreite < 2.0 m	11.0 m	-
b. Natürliche Gerinnesohlenbreite 2-15 m	2.5 x natürliche Gerinnesohlenbreite + 7.0 m	zutreffend
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken	Abschnitt 07.10.05_02	
Historische Dokumente	-	
Hydraulischer, empirischer Methoden	-	

B. Prüfung der Erhöhung der Gewässerraubbreite

(fgew3.) Fall «Hochwasser» - Art. 41a Abs. 3a GSchV		
Bestehende Hochwassergefährdung	Werden im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes behandelt, Abstimmung Gewässerraubraum – HWS erfolgt.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich	Nein	
(fgew4.) Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3b GSchV		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Keine Revitalisierungsprojekte bekannt-	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich	-	-

C. Prüfung der Anpassung (Reduktion) der Gewässerraubbreite

Fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraubbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Bei dem vorliegenden Abschnitt handelt es sich um ein dicht überbautes Gebiet	
Reduktion GWR notwendig	Nein	GWR angemessen, der Gewässerraubraum wird mit dem Zusatz dicht überbaut ausgewiesen

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 36a Abs. 1 GSchG)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Das Gewässer liegt innerhalb der Bauzone und ist gut zugänglich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig	Nein	-

D.Abschliessende Beurteilung

fgew9.Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Natürliche Gerinnesohlenbreite 3.00 m, $2.5 \times 3.00 + 7.0 \text{ m} = \mathbf{14.50 \text{ m}}$	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten im Gewässerraum	-	
FFF im Gewässerraum	Nein	-